

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1991

Genehmigung des Leitfadens des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Fonds und anderen Fonds für soziale Aufgaben und Projekte sowie im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention

1. Erwägungen

Am 1.1.2021 ist das Gesetz über die Swisslos-Fonds (SLFG; BGS 837.536.1) in Kraft getreten. Es ersetzt die Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (BGS 513.663.4).

Gemäss § 7 Abs. 1 SLFG werden die Mittel des Swisslos-Fonds vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, verwendet. Gemäss § 7 Abs. 2 SLFG können aus Mitteln des Swisslos-Fonds die Bereiche Kultur, Denkmalpflege und Archäologie, soziale Aufgaben und Projekte, Gesundheitsförderung und Prävention, Umwelt, Natur und Landschaft, Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen unterstützt werden.

Zur Erleichterung der Eingabe und Prüfung von Beitragsgesuchen im Einzelfall wurden in den Jahren 2010 und 2011 in den Bereichen soziale Aufgaben und Sozialprojekte und Gesundheitsförderung und Prävention Richtlinien erlassen. Die bestehenden Richtlinien im Bereich soziale Aufgaben und Sozialprojekte (beschlossen mit RRB Nr. 2010/1131 vom 21. Juni 2010) und im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (beschlossen mit RRB Nr. 2011/222 vom 1. Februar 2011) sind aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage veraltet und sollen durch einen Leitfaden ersetzt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Leitfaden des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Fonds und anderen Fonds für soziale Aufgaben und Projekte sowie im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention wird beschlossen.
- 2.2 Der Leitfaden gemäss Ziff. 2.1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2.3 Die Richtlinien des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und andern Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte werden per 31. Dezember 2022 aufgehoben.
- 2.4 Die Richtlinien des Departements des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds für Aufgaben und Projekte im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention werden per 31. Dezember 2022 aufgehoben.

2.5 Der Leitfaden wird auf der Internetseite des Departements des Innern veröffentlicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leitfaden Soziales und Gesundheit

Verteiler

Departementssekretariat DDI, Rechtsdienst
Abteilung Swisslos Fonds, Abteilungsleitung
Amt für Gesellschaft und Soziales, Amtsleitung
Gesundheitsamt, Amtsleitung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle